Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 10161.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung. Vom 8. Januar 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont abgeschlossenen Vertrags vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Alle Gemeinden, in welchen Rindviehzucht getrieben wird, sind verpflichtet, für die Anschaffung und Unterhaltung einer dem Bedürfniß entsprechenden Anzahl zuchttauglicher Bullen zu sorgen.

Auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern muß mindestens ein zuchttauglicher Bulle gehalten werden.

§. 2.

Mit Genehmigung des Kreisvorstandes kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

§. 3.

Regelsweise sollen in einer Gemeinde beziehungsweise einem Bullenhaltungsverbande nur Bullen derselben Rasse gehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Kreiskommission (§. 6) zulässig.

§. 4.

Ueber das Bedürfniß zur Anschaffung von Gemeindebullen und die Zuchttauglichkeit der letzteren entscheidet eine Kommission, welche aus drei sachverständigen Rindviehzüchtern besteht und von dem Gemeindevorstand im Vereine mit dem Gemeinderath auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1900.

§. 5.

Die Unterhaltungskosten der Gemeindebullen sind, soweit dazu keine aus besonderen Rechtstiteln herrührenden Mittel vorhanden sind, oder die Gemeindevertretung über deren Aufbringung nicht anderweit beschließt, alljährlich auf die Besitzer der deckfähigen Kühe und Rinder über 5/4 Jahre nach Verhältniß der Zahl dieser Thiere nach dem Stande vom 1. Februar zu vertheilen.

Befreit von den Unterhaltungskosten sind jedoch

1. die Besitzer von mehr als 40 deckfähigen Kühen und Rindern, wenn sie eigene Bullen halten und die Gemeindebullen nicht benutzen,
2. die Besitzer isolirt belegener Höfe, wenn sie einen eigenen Bullen halten oder anstatt des Gemeindebullen des eigenen den eines näher gelegenen anderen Ortes benutzen.

§. 6.

Die Bullenhaltung in den Gemeinden steht unter der Aufsicht des Kreisvorstandes und der Oberaufsicht des Landesdirektors. Dem Kreisvorstande steht eine von ihm nach Anhörung des landwirthschaftlichen Kreisvereins und des etwaigen Rindviehzuchtvereins auf sechs Jahre zu wählende, aus drei sachverständigen Rindviehzüchtern bestehende Kommission zur Seite, welche mindestens einmal im Jahre die Anzahl sämmtlicher Gemeindebullen im Kreise und deren Haltung zu revidiren hat. Nicht wählbar in die Kommission sind die im §. 5 unter 1 und 2 genannten Personen.

Die Gebühren und Reisekosten dieser Kommission sind von dem Kreisvorstande festzusetzen und fallen wie die etwaigen sachlichen Unkosten der Revisionen dem Kreise zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schlosse, den 8. Januar 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.